

Klage, eingereicht am 30. September 2008 — GEMA/Kommission**(Rechtssache T-410/08)**

(2008/C 313/70)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Bechtold und I. Brinker)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

— gemäß Art. 231 Abs. 1 EG die Art. 3, Art. 4 Abs. 2 und — soweit er sich auf Art. 3 bezieht — Art. 4 Abs. 3 der Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2008 für nichtig zu erklären, soweit die Klägerin davon betroffen ist;

— gemäß Art. 87 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kommission zu verurteilen, die Kosten der Klägerin zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage betrifft die Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2008 in der Sache COMP/C2/38.698 — CISAC, in der die Kommission abgestimmte Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der gegenseitigen Vergabe musikalischer Urheberrechte zwischen Verwertungsgesellschaften, die der International Confederation of Societies of Authors and Composers (internationaler Dachverband der Verwertungsgesellschaften — „CISAC“) angehören, für unvereinbar mit Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen erklärt hat. Die Klägerin wendet sich gegen den Vorwurf eines abgestimmten Verhaltens in Art. 3 und gegen die sich diesbezüglich aus Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 der Entscheidung ergebenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Abstellung der Zuwiderhandlung.

Sie macht diesbezüglich vier Klagegründe geltend.

An erster Stelle trägt die Klägerin vor, dass die Entscheidung der Kommission nicht den Anforderungen von Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁽¹⁾ genüge. Die Entscheidung verstoße gegen das Bestimmtheitsgebot, da sie nicht klar erkennen lasse, welche Verhaltensweisen untersagt werden, sei in sich widersprüchlich und stehe darüber hinaus im Widerspruch zur sonstigen Verwaltungspraxis der Kommission. Zudem rügt die Klägerin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie einen Ermessensmissbrauch, da sich die Kommission bei ihrer Entscheidung von sachfremden Erwägungen außerhalb des wettbewerbsrechtlich relevanten Kriterienkanons habe leiten lassen und damit ihren Kompetenzrahmen überschritten habe.

Zweitens macht die Klägerin geltend, dass die Kommission einen wesentlichen Verfahrensfehler begangen habe, indem sie die Entscheidung entgegen ihrer Verpflichtung aus Art. 253 EG mangelhaft begründet habe.

Drittens beruhe die Entscheidung auf einem offensichtlichen Rechts- und Beurteilungsfehler, da die Kommission allein aus der Marktstruktur auf das Vorliegen eines abgestimmten Verhaltens geschlossen und damit die gesetzlich vorgesehene Beweislastverteilung in unzulässiger Weise zulasten der Klägerin umkehrt habe.

Viertens gehe die Kommission in rechtsfehlerhafter Weise von einem Verstoß gegen Art. 81 EG aus, indem sie verkenne, dass die auf das nationale Territorium beschränkte Rechteeinräumung in den entsprechend dem CISAC-Mustervertrag zwischen den CISAC-Mitgliedern geschlossenen Gegenseitigkeitsverträgen ein wesentliches und unerlässliches Element der internationalen kollektiven Rechtswahrnehmung und Ausdruck des allgemein anerkannten Territorialitätsgrundsatzes im Urheberrecht sei und daher keine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 81 EG darstelle.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln (Abl. L 1, S.1).

Klage, eingereicht am 29. September 2008 — AKKA/LAA/Kommission**(Rechtssache T-414/08)**

(2008/C 313/71)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Autortiesību un komunikēšanās konsultāciju aģentūra/Latvijas Autoru apvienība (AKKA/LAA) (Riga, Lettland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Favart)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— Art. 3 der Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38698 — CISAC) für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt mit dieser Klage nach Art. 230 EG, Art. 3 der Entscheidung C(2008) 3435 der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38698 — CISAC) für nichtig zu erklären, weil 24 der im EWR niedergelassenen CISAC ⁽¹⁾ Gesellschaften, einschließlich die Klägerin, Absprachen getroffen hätten, indem sie „im Rahmen von untereinander getroffenen Gegenseitigkeitsvereinbarungen Gebietsbeschränkungen derart koordinieren, dass eine Lizenz jeweils auf das Inlandsgebiet jeder einzelnen Verwertungsgesellschaft beschränkt wird“.

Die Klagegründe und die wesentlichen Argumente entsprechen oder gleichen denen, die in der Rechtssache T-413/08 geltend gemacht werden.

⁽¹⁾ Confédération internationale des sociétés d'auteurs et compositeurs (International Confederation of Societies of Authors and Composers, Internationale Vereinigung der Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts).

**Klage, eingereicht am 29. September 2008 — IMRO/
Kommission**

(Rechtssache T-415/08)

(2008/C 313/72)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Irish Music Rights Organisation Ltd (The) — Eagras um Chearta Cheolta (IMRO) (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Favart und D. Collins, Solicitor)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— Art. 3 der Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698-CISAC) für nichtig zu erklären und

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 3435 final der Kommission vom 16. Juli 2008 (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) in

einem Verfahren nach Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen gemäß Art. 230 EG. Genauer bestreitet die Klägerin die Feststellungen der Kommission in Art. 3 der angefochtenen Entscheidung, wonach die Gebietsabgrenzungen der gegenseitigen Vertretungsvollmachten, die eine Verwertungsgesellschaft für Urheberrechte der anderen gewähre, eine gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Vertrag verstoßende abgestimmte Verhaltensweise darstellten.

Die Klägerin stützt ihr Vorbringen auf zwei Rügen.

Erstens habe die Kommission einen Beurteilungsfehler begangen, gegen Art. 81 EG verstoßen und ihre Begründungspflicht aus Art. 253 EG verletzt, indem sie entschieden habe, dass die parallele Gebietsabgrenzung in den Verträgen über die gegenseitige Vertretung, die die Klägerin und die anderen CISAC-Mitglieder geschlossen hätten, Ergebnis einer abgestimmten Verhaltensweise sei. Die von der Kommission in der Entscheidung vorgelegten Beweise genügten nicht für die Feststellung, dass das parallele Verhalten nicht das Ergebnis normaler Wettbewerbsbedingungen sei, sondern eine solche abgestimmte Verhaltensweise darstelle. Ferner sei das Vorhandensein der Abgrenzungsklausel in allen ihren gegenseitigen Vereinbarungen durch das Interesse ihrer Mitglieder gerechtfertigt.

Zweitens macht die Klägerin hilfsweise geltend, dass entgegen den Feststellungen in der angefochtenen Entscheidung die Gebietsabgrenzung durch die CISAC-Gesellschaften in ihren Vereinbarungen über die gegenseitige Vertretung nicht wettbewerbsbeschränkend im Sinne von Art. 81 Abs. 1 EG sei, da sie eine nicht schutzwürdige Form des Wettbewerbs betreffe. Für den Fall, dass die angebliche abgestimmte Verhaltensweise bei Gebietsabgrenzungen als wettbewerbsbeschränkend betrachtet würde, macht die Klägerin jedoch geltend, sie könne nicht als rechtswidrig oder als Zuwiderhandlung gegen Art. 81 Abs. 1 EG betrachtet werden, da sie notwendig sei und im rechten Verhältnis zu dem berechtigten Ziel des Schutzes der Rechte der Mitglieder der Gesellschaft und der Urheber stehe.

**Klage, eingereicht am 29. September 2008 — EAÜ/
Kommission**

(Rechtssache T-416/08)

(2008/C 313/73)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Eesti Autorite Ühing (EAÜ) (Tallinn, Estland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Favart)

Beklagter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften